

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00177**

## **vom 7. Januar 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00177)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00177 du 7 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00177 del 7 gennaio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 bzw. am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sieht Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich – wie vorliegend – vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, nach bisherigem Recht gewährt werden. Es kommen deshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen zur Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

#### **E. 1.2**

Nach Art.

#### **E. 1.3**

Nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 UVG

sowie der Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzu schliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_888/2013 vom 2. Mai 2014 E. 4.1, vgl. auch Urteil 8C\_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3). 2.

#### **2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog, gemäss Gutachten der B.\_\_\_\_ sei der Beschwerdeführer seit dem 10. Juni 2015 in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig. Eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sei damals operativ und therapeutisch als nicht mehr möglich erachtet worden (Urk. 2 Ziff. III.2 ; Urk.

#### **E. 5**

erlitt der Versicherte einen Herzinfarkt bei koronarer Dreifässerkrankung (Urk. 15/254).

#### **E. 9**

und 17) und belegte (Urk. 10/1-5, 11 und 18). Die Mobiliar schloss in der Beschwerdeantwort vom 25. September 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 14). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2019 bestellte das Gericht dem Beschwerdeführer eine unentgeltliche Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Herenda und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 19). In der Replik vom 12. Februar 2020 (Urk. 23) und der Duplik vom 26. Februar 2020 (Urk. 27) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Die Duplik wurde dem Versicherten mit Verfügung vom 27. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht (Urk. 28).

Mit Eingabe vom 1. April 2020 (Urk. 29) reichte der Versicherte neue Arztberichte ein (Urk. 30/1-2). Hierzu nahm die Mobiliar mit Eingabe vom 27. April 2020 Stellung (Urk. 33), die dem Versicherten am 30. April 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 34). Mit Eingabe vom 11. Mai 2020 beantragte die Mobiliar unter Hinweis auf ein neues polydisziplinäres Gutachten den Beizug der Akten der Invalidenversicherung (Urk. 35). Auf Anfrage des Gerichts (Urk. 36) reichte sie mit Schreiben vom 14. Mai 2020 (Urk. 37) das internistische, kardiologische, psychiatrische und orthopädische Gutachten der MEDAS G.\_\_\_\_ vom 16. Januar 2020 (Urk. 38/23) sowie zusätzlich das vollständige Dossier der Invalidenversicherung seit der Neuanmeldung im Januar 2019 ein (Urk. 38/1-30). Zu den neuen Unterlagen nahm der Versicherte nach mehrmaliger Fristerstreckung (Urk. 39-42) mit Eingabe vom 2. November 2020 Stellung (Urk. 43). Die Stellungnahme wurde der Mobiliar mit Verfügung vom 4. November 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 44). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 10**

Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so steht ihr ein Taggeld zu (Art. 16 Abs. 1 UVG). Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person überdies Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet.

Der Unfallversicherer haftet für einen Gesundheitsschaden jedoch nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht (BGE 129 V 177 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_834/2018 vom 19. März 2019 E. 3.1).

#### **E. 14**

Art. 7 f.). 2.2

Der Beschwerdeführer hielt indessen

dafür, der Fallabschluss per 31. Juli 2016 sei verfrüht erfolgt. Eine Entfernung des Osteosynthesematerials sei damals noch nicht möglich gewesen (Urk. 1 S. 5). Auch sei es sein Recht, sich gegen einen Eingriff bei Prof. C.\_\_\_\_ zu entscheiden. Die Einstellung der Taggelder sei zu Unrecht als Bestrafung und verfrüht erfolgt (Urk. 23 Ziff. 1-2).

Nach der letzten Operation bestünden gemäss Gutachten der MEDAS G.\_\_\_\_ und Dr. D.\_\_\_\_

weiterhin orthopädische Beschwerden . Dabei dürfe nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auf dem hypothetischen Arbeitsmarkt ausgegangen werden

( Urk. 29; Urk. 43 S. 2) . Das verfügte Invalideneinkommen sei realitätsfremd, zumal er – wenn überhaupt – nur noch in leidensangepassten Tätigkeiten arbeitsfähig sei und noch nie so viel verdient habe . Er sei aufgrund des komplizierten Heilungsverlaufs viele Jahre nicht mehr erwerbstätig gewesen und habe immer körperlich gearbeitet. Da er sehr isoliert lebe, hätten sich zudem seine Deutschkenntnisse erheblich verschlechtert . Demnach verfüge er nicht über den Lebenslauf und die intellektuellen Voraussetzungen für eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit im Kompetenzniveau 2 ( Urk. 1 S. 9 f. ; Urk. 23 Ziff. 5 f. ).

Bei der Integritätsentschädigung sei zu beachten, dass sich die Operationen auf die Funktionsfähigkeit des Knies ausgewirkt hätten ( etwa eine Giving - way -Symptomatik ) , eine Pseudarthrose vorhanden sei und eine Prothese erforderlich sein werde. Gemäss der Suva-Tabelle 6 sei bei einer schweren Gelenkinstabilität eine Entschädigung von 20 bis 30 % geschuldet . Noch offen sei die Abklärung der Arthrose ( Urk. 1 S. 11; Urk. 23 Ziff. 7 f. ). Zu berücksichtigen sei zudem

eine Integritätseinbusse von mindestens 70 % für die psychische Beeinträchtigung , verursacht durch den Unfall ( Urk. 1 S. 12).

Weiter abzuklären und miteinzubeziehen seien schliesslich die Beschwerden der HWS ( Urk. 1 S. 13) . Nachdem die bisherigen Gutachten nur den Beweiswert von Parteigutachten hätten und Dr. E.\_\_\_\_ von der Beschwerdegegnerin bezahlt werde , sei ein unabhängiges orthopädisches Gutachten nötig ( Urk. 43 S. 3 ; ferner Urk. 2 Ziff. III.27 und Urk. 23 Ziff. 4 ). 3. 3.1

Für die Beurteilung der Streitsache in zeitlicher Hinsicht massgebend ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.